

Festsetzungen durch Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

MI-G Mischgebiet - Gewerbe
Alle gewerblichen Nutzungen, die das angrenzende Wohnen

nicht stören, zulässig

Mischgebiet - Wohnen

Alle Nutzungen, die das Wohnen nicht stören, zulässig

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl als Höchstgrenze

(1,2) Geschossflächenzahl als Höchstgrenze

Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise

Baugre

MI-W

0,6

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen öffentliche Verkehrsfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzen von Bäumen ohne Standortbindung

Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immisionsschutzgesetztes

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Änderungsbereich

Anderungsbereich
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Satteldach, Walmdach, Pultdach

5° - 48° Dachneigung von - b

Planzeichen für Hinweise

Parzellierungsvorschlag /
mögliche Grundstücksgrenze
best. Grundstücksgrenze

1 Parzellennummer
Gebäudevorschlag
Gebäudefront mit Außenlärmpegel von über 60 dB(A) tags und 55 dB (A) nachts

erforderlich sind
best. Lärmschutzwall
best. Lärmschutzwand

Nutzungsschablone Mischgebiet Gewerbe

für die passive Lärmschutzmaßnahmen

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl (GRZ)	
Bauweise	Dachform und Dachneigung
max. Firsthöhe	
Flächenschallleitungspegel LEK in dB(A)/m ² tags (6.00 - 22.00 Uhr)	Flächenschallleistungspegel L _{EK} in dB(A)/m ² nachts (22.00 - 6.00 Uhr)

Nutzungsschablone Mischgebiet Wohnen

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Dachform und Dachneigung
max. Wandhöhe	max. Kniestockhöhe

Festsetzungen durch Text

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Mis chgebiet Gewerbe (MI-G) gemäß § 6 BauNVO Alle im Mischgebiet zulässigen gewerblichen Nutzungen, die das angrenzende Wohnen nicht stören, sind zulässig.
- 1.2 Mischgebiet Wohnen (MI-W) gemäß § 6BauNVO Alle im Mischgebiet zulässigen Nutzungen, die das Wohnen nicht stören, sind zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Zulässig sind
- 2 Vollgeschosse, davon ein Geschoss im Erdgeschoss und ein Geschoss im Dachgeschoss in Verbindung mit den Festsetzungen der Nutzungsschablone b.
- 2 Vollgeschosse, davon ein Geschoss im Erdgeschoss und ein Geschoss im Obergeschoss in Verbindung mit den Festsetzungen der Nutzungsschablone c.
- 2.2 Die Zahl der maximal zulässigen Wohnungen wird auf 2 Wohnungen je Einzelhaus, bzw. 1,5 Wohnungen je Doppel haushälfte festgesetzt. Wohneinheiten mit bis zu 30 m² Wohnfläche zählen im Sinne dieser Fests etzungen nur als 0,5 Wohneinheiten.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- 3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die zeichnerische Darstellung in Form von Baugrenzen festgesetzt. Bei der Ausnutzung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 4 und 5 der BayBO bezüglich Abstandflächen einzuhalten.
- 3.2 Die Errichtung von nach Art. 6 (9) BayBO zulässigen Garagen und Nebengebäuden ist auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
- 3.3 Es gilt die offene Bauweise.
- 3.4 Im Bereich MI-W sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- 3.5 Im Bereich MI-G ist keine Wohnbaunutzung zulässig.

4. Garagen, Stellplätze und Zufahrten

- 4.1 Garagen sind mit einem Stauraum von mindestens 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten. Für die Errichtung von Stellplätzen und offenen überdachten Stellplätzen (Carports) ist kein Stauraum erforderlich.
- 4.2 Bei einer Wohneinheit / Gebäude sind 2 Pkw-Stellplätze bzw. 2 Garagenplätze, je weiterer Wohneinheit / Gebäude 1 zusätzlicher Pkw-Stellplatz / Garagenplatz auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Für andere Nutzungen sind Stellplätze entsprechend den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach BayBO nachzuweisen.

5. Gestaltung der Gebäude und Grundstücke

- 5.1 Für Hauptgebäude sind zulässig in Verbindung mit den
- Fests etzungen der Nutzungsschablone a1 und a2
 gleich geneigte Satteldächer oder Pultdächer mit einer Dachneigung bis zu 45° oder Flachdächer Fests etzungen der Nutzungsschablone b
- gleich geneigte Satteldächer oder Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 35° 48°

 Kriestäcke bis maximal 1 00 m Häbe, gemessen an der Außenseite der Außenwand zwischen C
- Kniestöcke bis maximal 1,00 m Höhe, gemessen an der Außenseite der Außenwand zwischen OK Rohdecke und UK Sparren

Festsetzungen der Nutzungsschablone c

- Pultdächer, Satteldächer oder Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 5° 25°.
- 5.2 Die Wandhöhe darf, bezogen auf das mittlere Geländeniveau an der höchstgelegenen Gebäudeaußenwand in Verbindung mit der Nutzungsschablone b maximal 5,20 m und
 - in Verbindung mit der Nutzungsschablone c maximal 6,50 m betragen.
- 5.3 Die Firsthöhe darf, bezogen auf das mittlere Geländeniveau der Gebäudeaußenwand, max. 8,00m entsprechend dem Eintrag in der Nutzungsschablone al und ab betragen.
- 5.3 Der Dachüberstand darf, bezogen auf den Hauptbaukörper, am Ortgang höchstens 30 cm und an der Traufe höchstens 50 cm betragen.
- 5.4 Nebengebäude sind mit Dachneigungen von 5° 48° zulässig.

Verkehr auf der Bundesstraße B 2 zu gefährden.

5.5 Werbeanlagen dürfen, soweit nicht am Giebel angebracht, nicht oberhalb der Dachtraufe angeordnet werden.
Werbeanlagen dürfen eine Einzelgröße von 10 m² und eine Gesamtgröße von 20 m² nicht überschreiten.
Blinkende und sich bewegende Werbung ist unzulässig.
Werbeanlagen dürfen nicht auf die Bundesstraße B 2 ausgerichtet sein und nicht dazu geeignet sein, den

6. Flächenbefestigung

- 6.1 Im Bereich MI-G sind Flächenbefestigungen versiegelungsarm z. B. Betonpflaster mit offener Fuge oder Dränpflaster herzustellen. Bituminöse Befestigungen und Betonflächen sind nur in Bereichen mit entsprechenden betrieblichen Erfordernissen zulässig.
- 6.2 Im Bereich MI-W sind Flächenbefestigungen versiegelungsarm (z.B. wassergebundene Beläge, Rasengittersteine, Naturstein- und Betonpflaster mit Splitt- oder Rasenfuge) herzustellen. Bituminöse Befestigungen und Betonflächen sind nicht zugelassen.

7. Entwässerung

7.1 Unverschmutztes Niederschlags wasser sollte in ausreichend dimensionierten Zisternen gespeichert und zur Bewässerung der Hausgärten und Grünanlagen verwendet werden. Überlaufwasser aus Zisternen kann an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Ein Zisternenvolumen von 1,50 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche wird empfohlen.

8. Grüngestaltung

- 8.1 Die nicht überbauten oder befestigten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht g\u00e4rtnerisch genutzt werden, ausreichend zu begr\u00fcnen und zu bepflanzen. Je Bauparzelle im Bereich MI-W ist mindestens 1 standortgerechter heimischer Obst- oder Laubbaum zu pflanzen.
- 8.2 Festgesetzte Baumpflanzungen sind mit standortgerechten heimischen Gehölzen gemäß beiliegender Artenauswahl liste herzustellen.

9 Immissionsschutz

9.1 Für das Bebauungsplangebiet wurde von Messinger + Schwarz, Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH, Rückersdorfer Straße 57, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, Tel. 0911 / 778811, eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Der gutachtliche Bericht Nr. 1961A in der Fassung vom 04.04.2014 und die Ergänzung Bericht Nr. 1961C vom 18.05.2015 liegen der Begründung des Bebauungsplanes als Anlage 1 und 2 bei.

Bereich MI-W

- 9.2 An den Gebäudefassaden, an denen per Planzeichendarstellung Außenlärmpegel von über 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts erwartet werden, sind ergänzende passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.
- 9.3 Nachts genutzte Aufenthaltsräume (Schlaf- und Kinderzimmer) sind in den betroffenen Gebäuden nur an den lärmabgewandten Fassaden anzuordnen. Sofern eine Anordnung dieser Räume an der lärmzugewandten Fassade nicht vermieden werden kann, sind passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster und Schalldämmlüfter insbesondere für Schlafräume zur Gewährleistung einer ausreichenden natürlichen Belüftung) vorzusehen.
- 9.4 Die Qualität und der erforderliche Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen sind nach der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" /04/ zu ermitteln. Alternativ kann auch eine Bemessung nach der VDI-Richtlinie 2719/05/ erfolgen.
- 9.5 Der erforderliche schalltechnische Nachweis ist mit den Bauantragunterlagen auch bei Genehmigung im Freistellungsverfahren vorzulegen.
- 9.6 Die in Anlage 1 der schalltechnischen Untersuchung dargestellten Geländehöhen der Gebäudezeilen sind bei der zukünftigen Gebäudeplanung zu beachten und entsprechend zu gewährleisten.

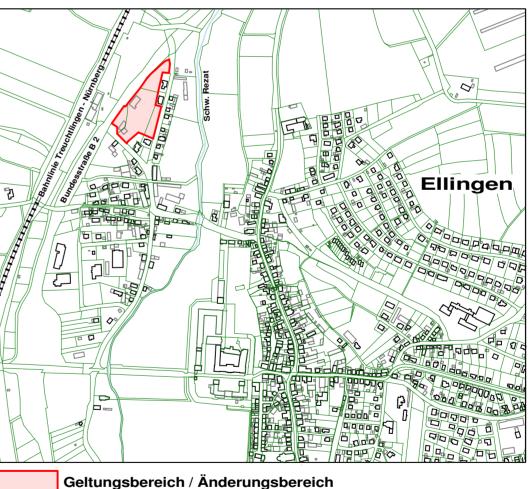
Bereich MI-G

- 9.7 Die vorgesehenen beiden Gewerbeflächen werden nach der Art der Betriebe und Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO derart gegliedert, dass nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig sind, deren Geräusche die Emissionskontingente L_{EK} im Tagzeitraum (6.00 bis 22.00 Uhr) und im Nachtzeitraum (22.00 bis 6.00 Uhr) je Quadratmeter des Baugrundstücks i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO entsprechend den Angaben in der nebenstehenden Nutzungsschablone nicht überschreiten.
- 10. Weitere Gültigkeit bzw. Aufhebung von Festsetzungen
 Der mit Datum vom 07.08.2014 rechtswirksame ursprüngliche Bebauungsplan wird im dargestellten Änderungsbereich aufgehoben und durch diese 1. Änderung des Bebauungsplans ersetzt.
 Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

٠.	Die Stadt Ellingen hat in der Sitzung vom Ellingen beschlossen.	die 1. Änderung des Bebauur	ngsplans "Rosenhof" ir
	Der Änderungsbeschluss wurde am	ortsüblich bekanntgegeben.	
2.	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3		•
	Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans "F vom bis		hat in der Zeit
3.	Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstig Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans "F		
	vombis		<u></u>
4.	Zu dem Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungspla die Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belaubis beteiligt.		
5.	Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Bau GB in der Zeit vor ausgelegt.		
6.	Die Stadt Ellingen hat mit Beschluss des Stadtrates "Rosenhof" in der Fassung vom Ellingen, den		g des Bebauungsplans g beschlossen.
	Walter Hasl, 1. Bürgermeister	(S	iegel)
7.	Walter Hasl, 1. Bürgermeister Ausgefertigt Ellingen, den	(S	iegel)
7.	Ausgefertigt		iegel) iegel)

Übersichtslageplan M 1 : 10.000

Walter Hasl, 1. Bürgermeister



1. Änderung des Bebauungsplans "Rosenhof" in Ellingen

Aufgestellt: Pleinfeld, den 18.06.2015 Ergänzt: Pleinfeld, den 24.09.2015 Ergänzt: Pleinfeld, den 26.11.2015

